

# Orientierung über Beitrags- und Abrechnungspflicht, Beitragsbezug und Leistungen

## Selbständigerwerbende

### Inhaltsübersicht

<b>1. Allgemeines</b>	<b>2</b>
1.1 Die <i>medisuisse</i>	2
1.2 connect	2
<b>2. Beitragspflicht</b>	<b>2</b>
2.1 Allgemeines	2
2.2 AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden	2
2.3 Verwaltungskostenbeitrag	3
2.4 Familienausgleichskasse (FAK)	3
2.4.1 Allgemeines	3
2.4.2 Selbständigerwerbende	3
2.5 Kantonale Beiträge	4
2.5.1 Aargau: Beiträge an die MPA-Ausbildung	4
2.5.2 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung	4
2.5.3 Tessin: Beiträge für <i>Assegni integrativi</i>	4
2.5.4 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien	4
2.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung	4
<b>3. Abrechnung und Beitragsbezug</b>	<b>4</b>
3.1 Provisorische Akontobeiträge	4
3.2 Definitive Beitragsfestsetzung	5
<b>4. Leistungen</b>	<b>5</b>
4.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	5
4.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)	5
4.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)	5
4.4 Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)	6
4.5 Betreuungsentschädigung (BUE)	6
4.6 Adoptionsentschädigung (AdopE)	6
4.7 Familienzulagen (FZ)	6
4.8 Übrige Versicherungen	6
<b>5. Beschäftigung von Personal</b>	<b>7</b>

Stand: Januar 2024

# 1. Allgemeines

## 1.1 Die *medisuisse*

Jeder Selbständigerwerbende und Arbeitgeber muss einer AHV-Ausgleichskasse angeschlossen sein. Neben den kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen bestehen für die Mitglieder von Berufsorganisationen Verbandsausgleichskassen. Diese sind öffentlich-rechtliche Anstalten nach Bundesrecht.

Die Ausgleichskasse *medisuisse* wurde 1948 von den Berufsverbänden der Ärzte (FMH) und der Tierärzte (GST) gegründet; 1951 schlossen sich die Zahnärzte (SSO) an, 2001 die Chiropraktoren (SCG/ChiroSuisse). Sie hat den Sitz seit 1949 in St. Gallen.

## 1.2 connect

*connect* ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* einfacher und komfortabler zu erledigen. Sie ermöglicht den Arbeitgebern unter anderem die elektronische Erfassung und Übermittlung der Lohnmeldung an die AHV; in diesem Fall gewährt die *medisuisse* einen Rabatt von 10 % auf den Verwaltungskosten. Die Selbständigerwerbenden können namentlich das mutmassliche Einkommen rasch anpassen, den Kontostand prüfen und Einsicht in die zugestellten Dokumente nehmen. Auch verschiedene Leistungen können über *connect* beantragt werden.

Der Einstieg erfolgt über [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > *connect*. Den für den Zugang erforderlichen persönlichen Registrierungscode finden Sie im Begrüssungsschreiben. Haben Sie dieses Schreiben nicht mehr greifbar, senden Sie bitte ein Mail unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer an [connect@medisuisse.ch](mailto:connect@medisuisse.ch).

# 2. Beitragspflicht

## 2.1 Allgemeines

Mit der Ausgleichskasse werden unter anderem die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet. Es wird unterschieden zwischen den AHV/IV/EO-Beiträgen der Selbständigerwerbenden selber (persönliche Beiträge) und den Beiträgen der Arbeitnehmer, wobei der Arbeitgeber Beiträge in gleicher Höhe zu leisten hat (daher paritätische Beiträge). Die *medisuisse* weist deshalb je eine Abrechnungsnummer für die persönlichen und die paritätischen Beiträge zu und führt je ein separates Konto.

Die Höhe aller geschuldeten Beiträge kann mit dem Tool auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > *Service* > *Beitragsberechnung* genau berechnet werden.

Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind der *medisuisse* umgehend zu melden, damit diese die Versicherungs- und Beitragspflicht abklären kann. Weitere Informationen finden sich auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > *Merkblätter* > *International*.

## 2.2 AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden

Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen von weniger als 58 800 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9 800 Franken ist der Mindestbeitrag von 514 Franken geschuldet. Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb bis 2 300 Franken sind gänzlich beitragsbefreit. Personen, die das Referenzalter erreicht haben, steht ein Freibetrag von 1 400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu, wobei seit 2024 darauf verzichtet werden kann.

Die persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender werden nach dem im Beitragsjahr aus selbständiger Erwerbstätigkeit tatsächlich erzielten Einkommen und dem im Betrieb investierten Eigenkapital per 31. Dezember des jeweiligen Beitragsjahres bemessen. Das beitragspflichtige Erwerbseinkommen weicht in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen ab. Unter anderem werden Privatkapital-, Renten- und Lohn Einkommen ausgedehnt. Die persönlichen Einlagen in die berufliche Vorsorge (laufende Beiträge und Einkaufssummen) können zur Hälfte abgezogen werden, maximal aber die Hälfte des von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommens. Die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge, Versicherungsprämien und allfällige Sozialabzüge (persönlicher Abzug, Abzüge für Kinder und unterstützte Personen) sind hingegen nicht abzugsberechtigt.

Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt 2.02](#). Dieses kann – wie alle anderen Merkblätter – auch auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Merkblätter](#) abgerufen werden.

## 2.3 Verwaltungskostenbeitrag

Zur Deckung der Verwaltungskosten der *medisuisse* wird auf den geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträgen ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0,35 % erhoben. Bei anderen Ausgleichskassen sind bis zu 5,0 % geschuldet.

## 2.4 Familienausgleichskasse (FAK)

### 2.4.1 Allgemeines

Die *medisuisse* ist im Bereich der Familienzulagen in folgenden Kantonen tätig:

- mit verbandseigenen Familienausgleichskassen in Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Jura, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zürich;
- als Abrechnungsstelle für die kantonale Familienausgleichskasse in Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug (Beitragsbezug und Leistungsausrichtung) sowie in den Kantonen Waadt und Wallis (jeweils nur Beitragsbezug).

In den übrigen Kantonen müssen Sie sich zur Erfüllung der FAK-Pflichten und für Leistungsansprüche an folgende Stellen wenden:

- Freiburg: Kantonale Familienausgleichskasse, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, 026 426 75 00, [www.caisseavsfr.ch/de/](http://www.caisseavsfr.ch/de/)
- Genf: Service cantonal d'allocations familiales, rue des gares 12, 1201 Genève, 022 327 21 30, [www.ocas.ch/af](http://www.ocas.ch/af)
- Neuenburg: Caisse de compensation pour allocations familiales, Fbg de l'Hôpital 28, Case postale 2116, 2001 Neuchâtel, 032 889 65 01, [www.caisseavsne.ch](http://www.caisseavsne.ch)
- Waadt (für Leistungsgesuche): Caisse AVS de la Fédération patronale vaudoise, Route du Lac 2, 1094 Paudex, 058 796 34 00, [www.centrepatronal.ch/assurances-sociales/](http://www.centrepatronal.ch/assurances-sociales/)
- Wallis (für Leistungsgesuche): ASSBA, Zwischenberufliche Familienzulagenkasse, Case postale 28, 1967 Bramois, 027 203 53 45, [www.assba.ch](http://www.assba.ch)

### 2.4.2 Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden sind leistungsberechtigt und bis zu einem Einkommen von 148200 Franken beitragspflichtig.

Auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Anmeldung](#) > [Dokumentation](#) finden Sie ergänzende Informationen.

## 2.5 Kantonale Beiträge

### 2.5.1 Aargau: Beiträge an die MPA-Ausbildung

Die frei praktizierenden Ärzte im Kanton Aargau bezahlen zusammen mit den übrigen Beiträgen auch einen Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds für Medizinische Praxis-Assistentinnen (MPA). Wer der *medisuisse* MPA-Beiträge zu bezahlen hat, findet auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Anmeldung](#) > [Dokumentation](#) detaillierte Informationen.

### 2.5.2 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung

Mütter erhalten im Kanton Genf – über die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht hinaus (s. Ziff. 4.4) – Leistungen während der 15. und 16. Woche nach der Geburt. Die *medisuisse* richtet diese Leistungen aus und zieht andererseits von den Beitragspflichtigen mit Geschäftssitz im Kanton Genf zusammen mit den übrigen Beiträgen auch die Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung ein. Der Beitragssatz beträgt für Selbständigerwerbende 0,038 % des Einkommens.

Zu den Leistungen dieser Versicherung s. [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Prestations](#) > [Allocation de maternité dans le canton de Genève](#).

### 2.5.3 Tessin: Beiträge für *Assegni integrativi*

Von den Selbständigerwerbenden mit Geschäftssitz im Kanton Tessin wird zusammen mit den übrigen Beiträgen ein Beitrag in der Höhe von 0,15 % des Einkommens zur Finanzierung der Integrations- und Frühkindzulagen erhoben.

### 2.5.4 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien

Selbständigerwerbende mit Wohnsitz im Kanton Waadt leisten einen Beitrag an die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen an Familien sowie Überbrückungsleistungen. Der Beitragssatz beträgt 0,06 % des AHV-pflichtigen Einkommens. Die *medisuisse* erhebt die Beiträge bei jenen Mitgliedern, die auch die Beiträge an die Familienausgleichskasse über sie abrechnen.

## 2.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung

Die Selbständigerwerbenden unterstehen der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung nicht obligatorisch. Sie können sich jedoch freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung und einem Unfallversicherer anschliessen.

Die *medisuisse* ist auch an der Durchführung der verbandseigenen «Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte (PAT-BVG)» beteiligt. Informationen finden Sie auf [www.pat-bvg.ch](http://www.pat-bvg.ch). Der Anschluss an die PAT-BVG bringt für die *medisuisse*-Mitglieder administrative Vorteile. Beispielsweise werden die AHV- und BVG-Beiträge mit der gleichen Rechnung erhoben.

Zahnärzte können sich an die SSO-Vorsorgestiftung wenden ([www.sso-stiftungen.ch](http://www.sso-stiftungen.ch)).

## 3. Abrechnung und Beitragsbezug

### 3.1 Provisorische Akontobeiträge

Nach dem Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit sind aufgrund des selbstdeklarierten mutmasslichen Einkommens provisorische Beiträge zu leisten. Diese Akontobeiträge werden grundsätzlich quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind innert 10 Tagen nach Quartalsende zu bezahlen. Die *medisuisse* verschickt die Rechnungen so, dass in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen besteht. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet.

Wesentliche Änderungen des mutmasslichen Einkommens müssen der Ausgleichskasse mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn die Akontobeiträge mehr als 25 % vom voraussichtlichen Einkommen abweichen. Um eine allfällige Verzugszinspflicht auf einer zu grossen Abweichung zu vermeiden, muss die Mitteilung der Ausgleichskasse innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Beiträge geschuldet sind, zugestellt werden (namentlich nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses).

Die Mitteilung der allfälligen wesentlichen Änderung hat per *connect* oder schriftlich zu erfolgen (Post oder Mail). Eine Vorlage findet sich auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Formulare](#) > [Anpassung Akontobeiträge](#).

## 3.2 Definitive Beitragsfestsetzung

Nach Eingang der Meldung der zuständigen Steuerverwaltung betreffend das im Beitragsjahr effektiv erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital nimmt die *medisuisse* umgehend den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor und erlässt die definitive Beitragsverfügung.

# 4. Leistungen

## 4.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV richtet Alters-, Kinder- und Hinterlassenenrenten sowie Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträge für Altersrentner aus. Die maximale volle Altersrente beträgt in den Jahren 2023 und 2024 2450 Franken, für Ehepaare 3675 Franken.

Anmeldeformulare für den Bezug von Leistungen finden Sie auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Formulare](#) > [Leistungen AHV](#). Anmeldungen für den Bezug von Altersrenten sollten der Ausgleichskasse etwa drei Monate vor Eintritt ins Referenzalter eingereicht werden, damit die Rentenauszahlung fristgerecht erfolgen kann.

Details finden sich in den [Merkblättern 3.01 ff.](#) und auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Leistungen](#) > [Alters- und Hinterlassenenversicherung](#).

## 4.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Zielsetzung der Invalidenversicherung ist die Eingliederung arbeitsunfähiger Versicherter ins Erwerbsleben. Die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen medizinischer und beruflicher Art und gibt Hilfsmittel ab. IV-Renten werden nur gewährt, wenn Eingliederungsmassnahmen erfolglos sind.

Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV erfolgt mit einem besonderen Formular. Anmeldeformulare können bei jeder IV-Stelle, Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle angefordert werden (Internet: [www.iv-stelle.ch](http://www.iv-stelle.ch)). Leistungsgesuche sind bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons einzureichen. Details finden sich im [Merkblatt 4.01](#).

## 4.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistende haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Die EO-Entschädigung wird geltend gemacht, indem der Ausgleichskasse die vollständig ausgefüllte Soldmeldekarte eingereicht wird.

Details finden sich im [Merkblatt 6.01](#) und auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Leistungen](#) > [Erwerbsausfallentschädigung](#). Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

## 4.4 Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)

Anspruch auf eine Entschädigung haben angestellte und selbständigerwerbende Mütter und Väter, sofern sie in den neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Geburt als Erwerbstätige gelten. Der Anspruch der Mütter besteht während 14 Wochen ab der Geburt; Väter haben Anspruch auf 2 Wochen, welche innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden können. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Details finden sich in [Merkblatt 6.02](#) (MSE) und [Merkblatt 6.04](#) (VSE bzw. seit 2024: «Entschädigung für den andern Elternteil») sowie auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > Leistungen > Mutterschaftsentschädigung bzw. Vaterschaftsentschädigung. Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

## 4.5 Betreuungsentschädigung (BUE)

Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben Eltern, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat.

Der Anspruch des jeweiligen Elternteils beginnt am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes. Der Betreuungsurlaub beträgt maximal 14 Wochen. Er kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Eltern können den Urlaub frei unter sich aufteilen.

Details finden sich im [Merkblatt 6.10](#) und auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > Leistungen > Betreuungsentschädigung. Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

## 4.6 Adoptionsentschädigung (AdopE)

Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung haben Personen, die ein weniger als vier Jahre altes Kind adoptieren. Es werden maximal 14 Taggelder innerhalb eines Jahres ausgerichtet.

Zuständig für die Ausrichtung der Adoptionsentschädigung ist ausschliesslich die Eidgenössische Ausgleichskasse ([eak.admin.ch](http://eak.admin.ch)).

## 4.7 Familienzulagen (FZ)

Erwerbstätige und bestimmte Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder bis zum 16. Geburtstag in der Höhe von 200 Franken sowie auf Ausbildungszulagen für Jugendliche in Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag, in der Höhe von 250 Franken. Die Kantone können höhere Zulagen vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Sofern Sie in einem Kanton praktizieren, in dem die *medisuisse* im Bereich der Familienzulagen tätig ist (s. Ziff. 2.4.1), finden Sie auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > Leistungen > Familienzulagen ergänzende Informationen. Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

## 4.8 Übrige Versicherungen

Für Leistungen der übrigen Sozialversicherungen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Versicherungsträger.

## 5. Beschäftigung von Personal

Sobald Sie Personal beschäftigen, müssen Sie sich auch als Arbeitgeber bei der *medisuisse* anmelden. Das entsprechende Formular findet sich auf der Website unter Anmeldung > Erstmalige Anmeldung von Arbeitnehmenden.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen die *medisuisse* gerne zu Ihrer Verfügung. Unsere Website [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) enthält viele zusätzliche Informationen und Formulare, u.a. die jährlich aktualisierte Version dieses Dokuments.

Bitte beachten Sie insbesondere die Rubrik [Service > Was ist zu tun ...](#), wo für die wichtigsten Ereignisse (z.B. Eintritt eines neuen Mitarbeitenden) genau erläutert wird, was in welcher Form unternommen werden muss.

Schliesslich verweisen wir auch auf den «KMU-Ratgeber» von BSV, SECO und Schweizerischem Gewerbeverband, abrufbar auf [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > [Informationen für ...](#) > [Unternehmen/KMU](#).